

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Öffentliche Förderung und Programtransparenz des Sielwallhauses und der Jugendinitiative Sielwallhaus e. V. in Bremen**

Das Sielwallhaus beziehungsweise der Trägerverein Jugendinitiative Sielwallhaus e. V. in der Östlichen Vorstadt Bremens wird seit Jahren als selbstverwalteter Treffpunkt betrieben und erhält ausweislich des Stadtteilkonzepts Mitte/Östliche Vorstadt 2025 öffentliche Mittel aus dem Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In dem Stadtteilkonzept wird die Jugendinitiative Sielwallhaus e. V. als geförderte Einrichtung aufgeführt; für das Jahr 2024 ist dort eine Förderung in Höhe von 21 940,81 Euro ausgewiesen.

Gerade weil es sich hierbei um eine steuerfinanzierte Förderung handelt, besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die geförderten Angebote klar abgrenzbar, inhaltlich nachvollziehbar und mit den Vorgaben der öffentlichen Jugendförderung vereinbar sind. Öffentliche Jugendförderung darf nicht dazu führen, dass Einrichtungen oder Angebote finanziert werden, bei denen eine hinreichende Trennung zwischen geförderter Offener Kinder- und Jugendarbeit einerseits und parteipolitischen, extremistischen oder sonst nicht vom Förderzweck gedeckten Aktivitäten andererseits nicht gewährleistet ist.

Hinzu kommt, dass das Sielwallhaus in der öffentlichen Wahrnehmung seit Langem als selbstverwalteter linksalternativer Ort gilt. Der Verfassungsschutzbericht Bremen 2018 erwähnt das Sielwallhaus im Zusammenhang mit linksextremistischen Szeneobjekten. In szenenahen Veröffentlichungen wird das Haus zudem aktuell ausdrücklich als „linker Ort“ beschrieben und politisch verortet. Dies bedeutet nicht ohne Weiteres, dass der Trägerverein selbst extremistische Bestrebungen verfolgt. Es erhöht aber die Anforderungen an Transparenz, Kontrolle und Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Vor diesem Hintergrund ist aufzuklären, in welchem Umfang der Trägerverein Jugendinitiative Sielwallhaus e. V. in den vergangenen Jahren öffentliche Mittel erhalten hat, für welche konkreten Zwecke diese bewilligt wurden, welche öffentlich geförderten Angebote tatsächlich durchgeführt

wurden und wie der Senat sicherstellt, dass keine Förderung extremistischer oder sonst nicht vom Förderzweck gedeckter Aktivitäten erfolgt. Ebenso ist zu prüfen, ob die bestehenden Kontroll-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten gegenüber selbstverwalteten Einrichtungen mit ausgeprägter politischer Selbstverortung ausreichen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche öffentlichen Mittel hat der Trägerverein Jugendinitiative Sielwallhaus e. V. in den Haushaltsjahren 2023, 2024, 2025 und 2026 bis zum aktuell verfügbaren Stichtag erhalten, und aus welchen Haushaltsstellen, Förderprogrammen oder sonstigen öffentlichen Finanzierungsquellen stammen diese Mittel jeweils?
2. Trifft es zu, dass die Jugendinitiative Sielwallhaus e. V. im Jahr 2024 im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit 21 940,81 Euro gefördert wurde, und wie stellt sich die entsprechende Förderung für die Jahre 2023, 2025 und 2026 bis zum aktuell verfügbaren Stichtag dar?
3. In welcher Höhe wurden die genannten Mittel in den einzelnen Haushaltsjahren jeweils beantragt, bewilligt und ausgezahlt?
4. Für welche konkreten Zwecke, Projekte, Angebote, Personal-, Sach- oder Betriebskosten wurden die Fördermittel jeweils beantragt und bewilligt?
5. Welche Zielgruppen sollten mit den geförderten Angeboten erreicht werden, insbesondere nach Alter, Stadtteilbezug und Art des Angebots?
6. Welche Auflagen enthielten die jeweiligen Zuwendungsbescheide oder Fördervereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf Zweckbindung, Verfassungstreue, parteipolitische Neutralität, Hausordnung, Dokumentationspflichten, Verwendungsnachweise und Rückforderungstatbestände?
7. Welche Verpflichtungen zur Offenlegung, Dokumentation und Berichterstattung über die Verwendung der Fördermittel bestehen für den Trägerverein?
8. In welcher Form und in welchem Umfang hat der Trägerverein in den genannten Jahren Nachweise über die Verwendung der Mittel gegenüber dem Senat oder nachgeordneten Behörden erbracht?
9. In welcher Weise überprüft der Senat, ob die mit öffentlichen Mitteln geförderten Angebote tatsächlich öffentlich zugänglich sind und dem Förderzweck der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechen?

10. Wie wird organisatorisch, räumlich, zeitlich und abrechnungstechnisch sichergestellt, dass öffentlich geförderte Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von sonstigen Nutzungen des Hauses getrennt werden?
11. Ist dem Senat bekannt, welche öffentlich geförderten Veranstaltungen, Treffen oder sonstigen Angebote im Sielwallhaus in den Jahren 2023 bis 2026 bis zum aktuell verfügbaren Stichtag stattgefunden haben?
12. Verfügt der Senat über eine Übersicht oder prüffähige Dokumentation der im Sielwallhaus durchgeführten öffentlich geförderten Angebote in den genannten Jahren?
13. Welche Kriterien legt der Senat an die Förderfähigkeit von Trägern oder Einrichtungen an, die in Verfassungsschutzberichten im Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen erwähnt werden?
14. Welche Bewertung nimmt der Senat im konkreten Fall des Sielwallhauses zu der Erwähnung im Verfassungsschutzbericht Bremen 2018 im Zusammenhang mit linksextremistischen Szeneobjekten vor, insbesondere im Hinblick auf die fortgesetzte öffentliche Förderung des Trägervereins?
15. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über parteipolitische, extremistische oder sonst nicht vom Förderzweck gedeckte Veranstaltungen, Treffen oder sonstige Aktivitäten im Sielwallhaus seit 2023 vor, bei denen ein Bezug zu öffentlich geförderten Räumen, Mitteln, Personal- oder Sachkosten bestand?
16. Wie stellt der Senat sicher, dass öffentliche Fördermittel nicht zur Finanzierung parteipolitischer, extremistischer oder sonst nicht vom Förderzweck gedeckter Aktivitäten verwendet werden?
17. Gab es seit 2023 Beanstandungen, Auflagenverstöße, Rückforderungen, Kürzungen, Prüfhinweise oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Jugendinitiative Sielwallhaus e. V.? Wenn ja, bitte nach Jahr, Anlass, Maßnahme und Ergebnis darstellen.
18. Hält der Senat es für erforderlich, dass öffentlich geförderte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine für die zuständigen Stellen nachvollziehbare, prüffähige Dokumentation der öffentlich geförderten Angebote vorhalten?
19. Hält der Senat darüber hinaus ein dauerhaft öffentlich einsehbares Veranstaltungs- oder Programminventar öffentlich geförderter Angebote für erforderlich, soweit dem keine Gründe des Jugend-, Daten- oder Persönlichkeitsschutzes entgegenstehen?

20. Falls nein, aus welchen Gründen sieht der Senat von einer solchen Dokumentations- oder Veröffentlichungspflicht ab?
21. Plant der Senat, die Förderpraxis oder die Kontrollmechanismen gegenüber selbstverwalteten Einrichtungen, bei denen eine politische Selbstverortung oder eine Nutzung durch politische Szenestrukturen erkennbar ist, künftig anzupassen?
22. Welche allgemeinen Konsequenzen zieht der Senat aus dem Fall Sielwallhaus für die Transparenz und Kontrolle öffentlich geförderter selbstverwalteter Einrichtungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit?

Piet Leidreiter und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND